

Satzung des Fördervereins für die
Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr
in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein KiTa Evkina“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist in Bad Neuenahr-Ahrweiler an der *Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr, Weststraße 6, D-53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.*

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, es beginnt mit der Gründungsversammlung und endet zum 31.12.2021.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bildung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die ideelle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Vertretung der Interessen der Kinder der Kindertagesstätte.
- b) die finanzielle Förderung der Kinder der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr durch Kostenübernahme bei Projekten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund.
- c) die finanzielle Unterstützung bei Anschaffungen und Maßnahmen zum Wohl der Kinder in der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr (z.B. Anschaffung von Lern- und Spielmaterialien, Mobiliar, Raumausstattungen etc.)
- d) die finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten.
- e) das Einsetzen für die Belange von Kindern (gemeinwesenorientiertes Arbeiten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit).

(2) Vom Verein zu Gunsten der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr über (ausgenommen hiervon sind Materialien / Gegenstände, die für den Vereinsbedarf angeschafft wurden und für die Vereinsarbeit benötigt werden).

(3) Die Hoheit der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr als Träger der Kindertagesstätte bleibt von vorliegender Satzung völlig unberührt.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die daran interessiert ist, die Verwirklichung der Vereinsziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(4) Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Bei Vorstandsmitgliedern sowie dem Amt der Kassenprüfer wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit der Berufung eines Ersatzmitglieds gültig.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere erfolgen, wenn es beharrlich seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen durch Vorstandsbeschluss aus gegebenem Grund bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt bei Verzug der Beitragszahlung von länger als sechs Monaten.

§ 5

Mittel des Vereins

(1) Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden, Zuschüssen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Über die Mindesthöhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich im Voraus.

(3) Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- b) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- e) Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 2 und 5;
- g) die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
- h) die Genehmigung der Datenschutzordnung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung an die dem Vorstand letztbekannte Emailadresse des Mitglieds, behelfsmäßig an die zuletzt bekannte Postanschrift.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte können bis zur Genehmigung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Über die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies be-

antragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; maßgebend ist dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt für den geschäftsführenden Vorstand. Davon abweichend können Mitglieder des erweiterten Vorstands in einem Wahlgang gewählt werden; gewählt ist, wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Die anwesenden Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer vorzubereiten und mit der Niederschrift aufzubewahren ist.

(8) Sollte eine Versammlung *in persona* nicht stattfinden können, so kann die Versammlung via elektronischer Kommunikation, also online durchgeführt werden. Die Schriftlichkeit bei Abstimmungen/Wahlen wird in diesem Fall durch entsprechende Programmtools substituiert. Abstimmungen können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in
- e) dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in
- f) sowie zwei Beisitzer/-innen.

(2) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/r sowie der/die Kassenwart/-in. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und sind im Vereinsregister einzutragen. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Zudem werden sie als verfügungsberechtigt für die Konten und Sparbücher eingetragen. Sie können einzeln verfügen. Die dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Mitglieder sollen möglichst bei Beginn der Amtsperiode ein Kind in der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr haben, oder ein/e Mitarbeiter/-in der Kindertagesstätte sein, oder ein Mitglied des Presbyteriums sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer/-in, dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in sowie den Beisitzern/-innen.

(3) Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt (§ 7 Abs. 6). Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Wahlkandidaten zur Verfügung stehen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Wahl durch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, wobei er nach freiem Ermessen eine Änderung der Geschäftsverteilung vornehmen kann.

(4) Der Vorstand kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans;
- e) Aufstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen;
- g) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer/-in unterzeichnet wird.

(9) Falls Zusammenkünfte des Vorstandes *in persona* nicht möglich sind, so kann dieser auch via elektronischer Kommunikation, also online tagen. Abstimmungen können mit entsprechenden Online-Tools oder per Handzeichen durchgeführt werden.

§ 9

Ersatzlos gestrichen

§ 10

Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Für jedes Jahr ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung hat alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.

(3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und die Kassenführung durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; nicht gewählt werden kann, wer Mitglied des Vorstandes ist. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Der Träger bzw. ein von ihm Beauftragter hat jederzeit das Recht, die Kassenführung und Leitung des Vereins zu überprüfen. Die Jahresrechnung ist dem Träger zur Prüfung vorzulegen.

(5) Die Rechnungsprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein gesamtes Vermögen an den Träger der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr über, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Datenschutz

Der Verein erstellt im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist vom Vorstand schriftlich aufzusetzen und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Datenschutzordnung ist mit der Satzung jedem Mitglied zugänglich zu machen.